

FUK-Online Fachsymposium „Gewalt gegen Einsatzkräfte“

Wie ist die juristische Situation?

Sind die rechtlichen Rahmenbedingungen
von Strafe und Strafverfolgung ausreichend?

Gewalt gegen Einsatzkräfte – Juristische Situation

Referent:

Ludolf v. Klencke

Rechtsanwalt und Notar in Wennigsen (Deister)

Mitglied der FF Bad Münden am Deister

LFV Fachberater Recht

verheiratet, drei Söhne

Widerstand gegen die Staatsgewalt

§ 113 – Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte

§ 114 – Tötlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte

§ 115 – Widerstand gegen oder tätlicher Angriff auf Personen,
die Vollstreckungsbeamten gleichstehen

§ 113 – Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte

(1) Wer einem Amtsträger oder Soldaten der Bundeswehr, der zur Vollstreckung von Gesetzen, ... Urteilen, ... oder Verfügungen berufen ist, bei der Vornahme einer solchen Diensthandlung mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt Widerstand leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 114 – Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte

- (1) Wer einen Amtsträger oder Soldaten der Bundeswehr, der zur Vollstreckung von Gesetzen, ... Urteilen, ... oder Verfügungen berufen ist, bei einer Diensthandlung tätlich angreift, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

§ 115 – Widerstand gegen oder tätlicher Angriff auf Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen

(3) Nach § 113 wird auch bestraft, wer bei Unglücksfällen, gemeiner Gefahr oder Not Hilfeleistende der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes, eines Rettungsdienstes, eines ärztlichen Notdienstes oder einer Notaufnahme durch Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt behindert.

Nach § 114 wird bestraft, wer die Hilfeleistenden in diesen Situationen tätlich angreift.

Gewalt gegen Einsatzkräfte – Juristische Situation

§§ 113, 115 StGB

Hilfeleistende der Feuerwehr ... bei Unglücksfällen ...
behindern durch Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt
Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe

§§ 114, 115 StGB

Hilfeleistende der Feuerwehr ... bei Unglücksfällen ...
tätlich angreifen
Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren

§ 185 Beleidigung

Die Beleidigung wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe und,

wenn die Beleidigung öffentlich, in einer Versammlung, durch Verbreiten eines Inhalts (§ 11 Absatz 3) oder mittels einer Tätlichkeit begangen wird, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Gewalt gegen Einsatzkräfte – Juristische Situation

Fazit

- bewusste Ausdehnung der Anwendbarkeit von §§ 113 ff. StGB auf Feuerwehr und andere Hilfskräfte
- Hauptform der Gewalterfahrung Beschimpfung / Beleidigung
- Strafanzeige / Strafantrag erforderlich
- Rechtsschutzfond für Einsatzkräfte